

# Befischungsordnung

## für das Zwischenahner Meer

### 1. Pachtobjekt

1.1. Durch Pachtvertrag mit der Fischereigenossenschaft Zwischenahner Meer vom 10.12.1994 ist die Ausübung des Fischereirechts im Zwischenahner Meer für die Zeit vom 01.01.1995 - 31.12.2006 in vollem Umfang an den Landesfischereiverband WeserEms e.V., Oldenburg, verpachtet.

Der verpachtete Teil des Bezirks ist 531,9130 ha groß. Darin ist das Naturschutzgebiet „Stamers Hoop“, in dem der Fischfang untersagt ist, nicht enthalten. Die künstlich errichteten Hafenbecken am Zwischenahner Meer zählen nicht zum Fischereibezirk, der gegenüber dem Fischereibezirk Zwischenahner Aue durch die Katastergrenze der Flurstücke 68/2 und 69/26 quer durch die Aue ca. 10 m südlich des östlichen Eckpunktes der Wohnanlage Eyhausen begrenzt wird.

1.2. Soweit sich Teile der Wasserfläche im Uferbereich in Privatbesitz befinden, gehören diese Wasserflächen einschließlich der Reithgürtel zum Pachtobjekt und fallen unter die Bestimmungen dieser Befischungsordnung.

### 2. Fischereinutzungsvertrag

Der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. überträgt die Ausübung der berufsmäßigen und sportlichen Fischerei (Fischereinutzungsvertrag vom 25.11.1982) dem Fischereiverein Bad Zwischenahn e.V. als Vertreter der Berufs- und Sportfischerei auf dem Zwischenahner Meer.

### 3. Fanggeräte

3.1. Zur Ausübung der Fischerei im Zwischenahner Meer können vom Fischereiverein Bad Zwischenahn e.V. Erlaubnisscheine für folgende Fischfanggeräte in der angegebenen Anzahl ausgegeben werden:

3.1.1. Stellnetze, Netzhöhe wird nicht vorgeschrieben 500 lfd. Meter

3.1.2. Große Reusen, Bügelhöhe über 1,00 m, Leitgarne bis 20,00 m 50 Stück

3.1.3. Kleine Reusen, Bügelhöhe unter 1,00 m, Leitgarne bis 10,00 m 25 Stück

3.1.4. Aalkörbe, ohne Flügel, 5 cm Eingangsöffnung 30 Stück

3.1.5 xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxxx

\\TEXIE\SCHVBEFIORO.DOC

### 3.1.6. Erlaubnisscheine für Sportfischerei mit Handangeln

900 Stück

#### 3.1.6.1. Jahreserlaubnisscheinezahlenmäßige

#### 3.1.6.2. Monats-Wochen-mochenend-Begrenzung wird

/Tagesscheine, vorbehalten Gastkarten für Kur- und

Urlaubsgäste

### 3,2, Die Fanggeräte stehen zur Verfügung:

3.1.1. und 3.1.2. allein der Berufsfischerei

3.1.3. und 3.1.5. der Berufs- und Sportfischerei gemeinsam

3.1.4. und 3.1.6. allein der Sportfischerei

### 3.3. Eine Änderung der Anzahl der auszugebenden Erlaubnisscheine für die verschiedenen Fanggeräte bleibt vorbehalten, wenn dies eine sinnvolle fischereiliche Bewirtschaftung des Zwischenahner Meeres erforderlich macht.

## 4. Bewirtschaftungsausschuß und Schiedsgericht

### 4.1. Für die Regelung aller mit der Fischerei auf dem Zwischenahner Meer in Zusammenhang stehenden Fragen wird eine Ausschuß aus Vertretern der Berufs- und Sportfischerei mit folgender Stimmverteilung gebildet:

2 Stimmen Berufsfischerei

3 Stimmen Angelfischerei

1 Stimme Sportfischerverband

### 4.2. Der Ausschuß tritt mindestens einmal im Jahr vor Beginn der Fischereisaison oder auf Antrag einer Nutzungsgruppe zusammen. Er behandelt alle mit der Bewirtschaftung des Zwischenahner Meeres zusammenhängenden Fragen und hat vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

0 Verteilung der Erlaubnisscheine für die Fanggeräte und Festsetzung der Gebühren für die einzelnen Erlaubnisscheine

- Erstellung eines jährlichen Bewirtschaftungsplanes mit Fischbesatzplan, Kostenvoranschlag und besonderen Befischungs- und Bewirtschaftungsvorhaben
- Festlegung von Mindestgrößen, Fangbeschränkungen, Schonzeiten und -revieren
- Erstellung der Fangstatistik und Vorlage des Jahresberichtes
- Festsetzen der Reusen- und Stellnetzfangstellen
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen und Beschwerden der beiden Nutzungsgruppen
- Regelung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Befischung des Zwischenahner Meeres
- Regelung der Fischereiaufsicht

### 4.3. Für Kontroll- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere für notwendige Netzzugabfischungen auf Weißfisch-Überstände, sind dem Bewirtschaftungsausschuß die

notwendigen Fanggeräte und Arbeitskräfte von den Nutzungsgruppen zur Verfügung zu stellen.

4.40 Kommt im Ausschuß eine Klärung strittiger Fragen, die für die Bewirtschaftung und/oder der gemeinsamen Befischung nicht zustande, kann ein Schiedsgericht angerufen werden, das sich aus je einem Vertreter von Berufs- und Sportfischerei und einer vom Präsidium des Landesfischereiverbandes Weser-Ems e.V. im Einvernehmen mit dem Vorstand der Fischereigenossenschaft Zwischenahner Meer zu benennenden, neutralen dritten Person zusammensetzt.

4.5. Ist auch in dem Schiedsgericht eine Klärung nicht möglich, entscheidet das Präsidium des Landesfischereiverbandes Weser-Ems e.V. nach Anhörung endgültig.

## 5. Bewirtschaftungskosten

Die zur fischereilichen Bewirtschaftung des Zwischenahner Meeres notwendigen und vom Bewirtschaftungsausschuß (4.) jährlich festgelegten Kosten (einschließlich Pacht, Besatz, Bewirtschaftung, Fischereiaufsicht, Verwaltung u. a.) werden von allen Nutzungsgruppen anteilig gemeinsam aufgebracht

## 6. Berufsfischerei

Zur Absicherung der wirtschaftlichen Existenz der Berufsfischerei auf dem Zwischenahner Meer verpflichtet sich der Fischereiverein Bad Zwischenahn e.V. auf die Dauer aller mit dem Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. abgeschlossenen oder in Zukunft abzuschließenden Pachtverträge der Berufsfischerei Erlaubnisscheine für die Fanggeräte (3.1.) in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen, die für eine Enwerbsfischerei notwendig sind:

Frau Fischermeisterin Gertraud Oetken, Meyerhausen - als Haupterwerbsfischerei  
Herr Friedrich Bruns, Bad Zwischenahn - als berufliche Nebenenerbsfischerei -

Diese Verpflichtung gilt auch für deren Familienangehörigen bei Fortführung der beruflichen Fischerei auf dem Zwischenahner Meer.

## 7. Sportfischerei

Bei der Ausübung der Sportfischerei mit Handangel, Reusen und Aalkörben darf der Fang nur selbst verwertet werden, Verkauf, Tausch u. ä. ist verboten, Zuwiderhandlungen führen zum Verlust der Fangerlaubnis.

8. Für die Ausgabe von Erlaubnisscheinen für die Sportfischerei (3.1.5.) sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

8.2. Fischerprüfung einer anerkannten Sportfischerorganisation; für die Ausgabe von Gastkarten (3.1.6.2) zusätzlich

### 8.3. Zugehörigkeit zu einer Fischereiorganisation

Die Ausgabe der Gastkarten und die Festsetzung der Gebühren für Gastkarten erfolgt im Einvernehmen mit dem Bewirtschaftungsausschuß (4.).

## 9. Verschiedenes

9.1. Um das Zwischenahner Meer in seiner fischereilichen Ertragskraft nicht zu überfordern und um eine klare Trennung der Berufs- und Sportfischerei zu erreichen, besteht Übereinstimmung darüber, daß die Verwendung von Reusen (3.1.3.) durch Sportfischer zu begrenzen ist. Die Berufsfischerei erklärt sich bereit, im gleichen Umfang, wie die Benutzung der Reusen bei der Sportfischerei zurückgeht, auf die Verwendung des Stellnetzes (3.1.1.) zu verzichten. Näheres regelt der Ausschuss.

9.2. Der Sportfischerei stehen bis zu 25 kleine Reusen (3.1.3) zur Verfügung, zur vorwiegenden Vergabe an Rentner, die mindestens 8 Jahre Mitglied im Verein sind. Die übrigen Reusen können an Mitglieder mit mehr als 15-jähriger Vereinsmitgliedschaft vergeben werden.

Ausnahmen entscheidet der Ausschuss.

9.3. Die 30 Aalkörbe stehen der Sportfischerei zur Verfügung (3.1.4.).

9.4. Diese Reusen- und Korbfisher haben Anspruch auf eine Reuse oder einen Korb (3.1.3.) und müssen diese Fanggeräte selbst bearbeiten. Eine Überlassung an andere Personen ist nicht gestattet. Werden die 30 Aalkörbe nicht ausgegeben, können Reusenfisher zusätzlich eine Korb erhalten.

10. Änderungen dieser Befischungsordnung bedürfen der einstimmigen Erklärung des Bewirtschaftungsausschusses (4.) und des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Zwischenahner Meer.

11. Gemäß S 5 des Pachtvertrages werden die Berufsfischerfamilien G. Oetken, Meyerhausen und F. Bruns, Bad Zwischenahn, die angestammten Fangplätze beiderseits der Auemündung zur ausschließlichen Nutzung mit Fischereigeräten zur Verfügung gestellt.

Der Sportfischerei ist in diesem Bereich das Stellen von Reusen und Körben nicht erlaubt.

Die angestammten Fangplätze sind in einer Lagezeichnung eindeutig zu kennzeichnen, die als Anhang Bestand dieser Befischungsordnung wird.

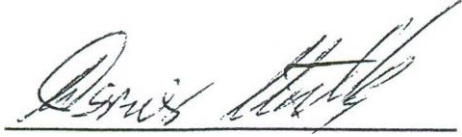
12. Die Befischungsordnung vom 23.08.1976, zuletzt geändert am 23.12.1983, für das Zwischenahner Meer wird mit dem Tage der Rechtsgültigkeit dieser Ordnung aufgehoben.

Unterschrift

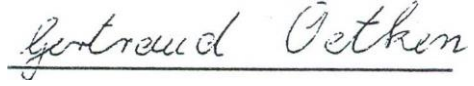
Unterschrift

Friedrich Bruns  
Oldenburg/Bad Zwischenahn, 01. Dezember 1996

Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.



Fischereiverein Bad Zwischenahn



Fischermeisterin Gertraud Oetken



Unterschrift



Unterschrift

Anlage I

\EXESCREEFIORO OOC

Befischungsordnung für das Zwischenahner Meer

Verteilung der Fanggeräte (3.)

3.103. Kleine Reusen, 25 Stück

	Sportfischer	Oetken	Bruns
31.1. Stellnetze, 500 lfd. Meter		50	m *
3.1 .2. Große Reusen, 50 Stück		35	15

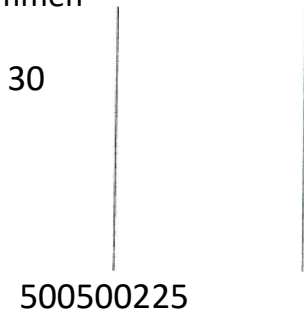
3.1.4. Aalkörbe

3.1 .5. xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

3.1.6. Erlaubnisscheine, 900 Stück

\* Mindestmaschenweite: 55 mm

für Sport- und Berufsfischerei  
zusammen



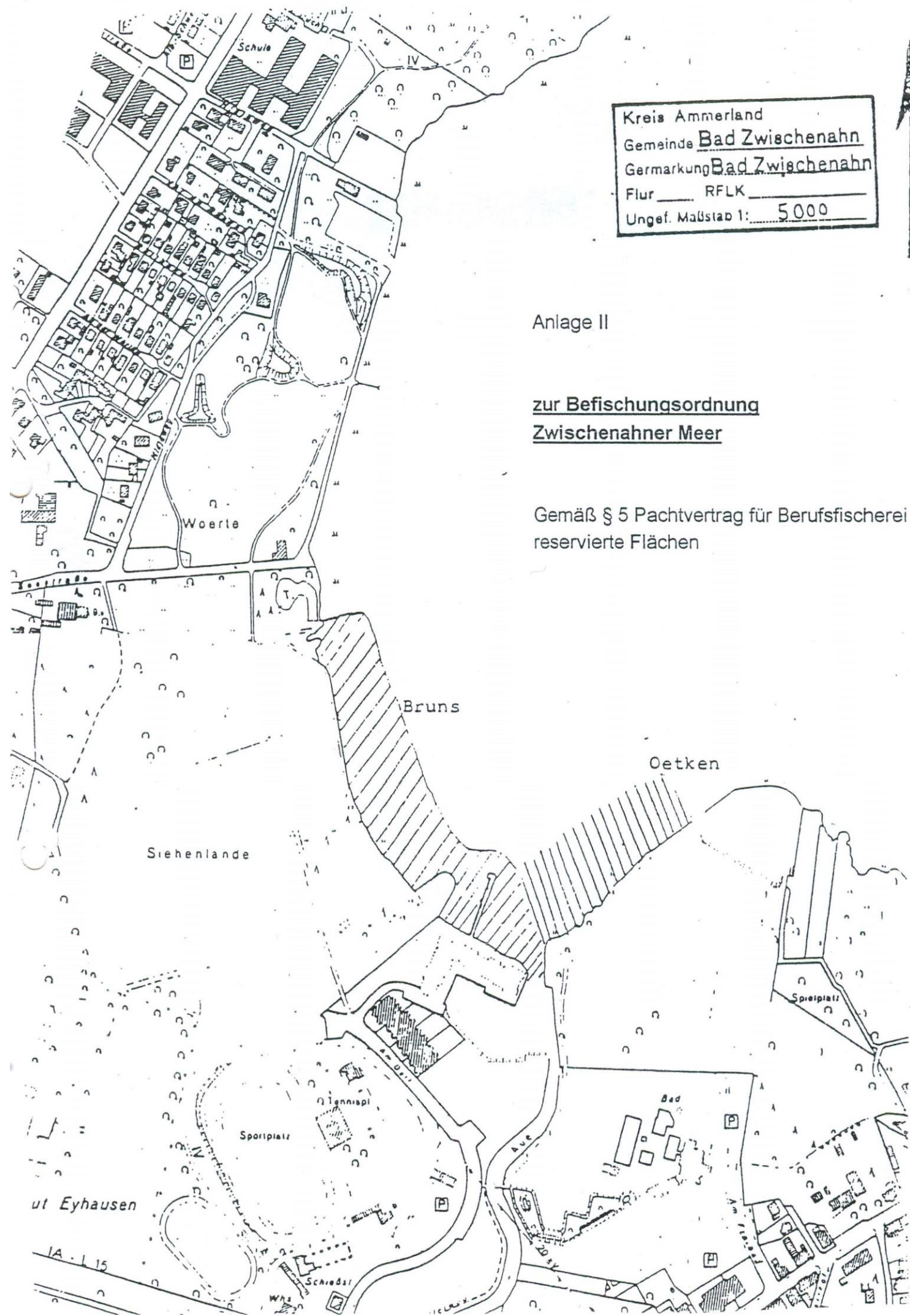
900

Kreis Ammerland  
Gemeinde Bad Zwischenahn  
Gemarkung Bad Zwischenahn  
Flur \_\_\_\_\_ RFLK \_\_\_\_\_  
Ungef. Maßstab 1: 5000

Anlage II

zur Befischungsordnung  
Zwischenahner Meer

Gemäß § 5 Pachtvertrag für Berufsfischerei  
reservierte Flächen



## Auszug

aus der

### Befischungsordnung Zwischenahner Meer für die Berufsfischerei reservierte Flächen



11. Gemäß S 5 des Pachtvertrages werden den Berufsfischerfamilien G. Oetken, Meyerhausen, und F. Bruns, Bad Zwischenahn, die angestammten Fangplätze beiderseits der Auemündung zur ausschließlichen Nutzung mit Fischereigeräten zur Verfügung gestellt.

Der Sportfischerei ist in diesem Bereich das Stellen von Reusen und Körben sowie nicht erlaubt.

Die angestammten Fangplätze sind in einer Lagezeichnung eindeutig zu kennzeichnen, die als Anhang Bestand dieser Befischungsordnung wird.

